

Satzung des Bundes der Freunde der Städtischen Musikschule Frankenthal e.V.

Neufassung der Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 13.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bund der Freunde der Städtischen Musikschule Frankenthal e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter Nr. VR20606 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Frankenthal.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins (Mitgliedsjahr) ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
5. Zur Anpassung wird einmalig ein verkürztes Geschäftsjahr („Rumpfgeschäftsjahr“) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Juli 2026 gebildet. Ab dem 1. August 2026 gilt das neue Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere sind einschlägig die §§ 51, 52 II Nr. 4, 5 + 7, denn er fördert über die Musikschule die Jugendhilfe, Kunst und Kultur sowie die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere durch ideelle, organisatorische und materielle Unterstützung der städtischen Musikschule Frankenthal.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Beschaffung von Musikinstrumenten, Noten und Ausstattung der Musikschule,
 - b. die Förderung von musikalischen Veranstaltungen, Konzerten, Musikwettbewerben und Projekten,
 - c. die Unterstützung von bedürftigen Schülern der Musikschule durch Stipendien oder Beihilfen,
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Ansehens der Musikschule.
 - e. die Zusammenarbeit mit dem Schulbeirat der städtischen Musikschule Frankenthal und überörtlichen Vereinigungen von Schüler-/Elternvertretungen und Fördervereinen.
 - f. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Musikschulen der Frankenthaler Partnerstädte, ihren Fördervereinen und Elternbeiräten mit dem Zweck freundschaftliche Beziehungen mit wechselseitiger Hilfe und Erfahrungsaustausch herzustellen und zu festigen.
4. Er ist Vorstand der Stiftung Musikschule Frankenthal, die eine öffentliche, nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung bürgerlichen Rechts ist. Er handelt für die Stiftung im Rechtsverkehr als Treuhänder. Die Stiftung soll seine Möglichkeiten ergänzen, indem sie langfristig planbare Einnahmen aus der Anlage von Vermögen schafft.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit „schriftlich“ ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch die elektronische Form (z.B. per E-Mail) gemeint.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres, also bis zum 30. April, erfolgen. Auch hier gilt die elektronische Form als ausreichend, sofern gesetzlich zulässig.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Ziele des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist ebenfalls zulässig, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt, obwohl zweimal gemahnt wurde (die zweite Mahnung erfolgt per Einschreiben). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Reagiert das betroffene Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen auf die schriftliche Bitte um Stellungnahme, ist der Ausschluss auch ohne erfolgte Anhörung zulässig.
6. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung vergeben werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in,

- e. dem/der Versicherungsbeauftragten
- 3. Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu vier Beisitzern bestehen. Diese werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Sitzungen: Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Beschlussfindung per Mailabstimmung: Mehrheit der Vorstandsmitglieder). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8. Der Vorstand kann weitere Personen für besondere Aufgaben in den Vorstand berufen, jedoch ohne Stimmrecht. Diese Personen unterstützen den Vorstand bei spezifischen Projekten oder Aufgaben, haben jedoch keine Entscheidungskompetenz in Vorstandssitzungen.
- 9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder, soweit gesetzlich zulässig, in elektronischer Form einzuberufen. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied kommunizierte Postanschrift oder Mail-Adresse gesendet wurde. Wer dem Vorstand eine Änderung seiner Postanschrift oder seiner Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat, ist mit der Einwendung ausgeschlossen, die Einladung nicht erhalten zu haben.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entlastung des Vorstands
 - b. die Wahl des Vorstands
 - c. die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Satzungsänderungen
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag des Vorstands)
 - g. die Auflösung des Vereins.
- 5. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung nichts anderes beschließt.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
- 8. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen überprüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und die Jahresabrechnung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung darüber.
3. Die Prüfung soll grundsätzlich von beiden Kassenprüfer/innen gemeinsam vorgenommen werden. Ist ein(e) Kassenprüferin verhindert, genügt die Prüfung durch eine(n) Kassenprüfer(in), sofern die Mitgliederversammlung dies akzeptiert.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die städtische Musikschule Frankenthal.